

Regelung

der Anerkennung von Studienabschlüssen der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel (STH Basel) in Riehen und Eintritt ins Lernvikariat des Konkordats

durch die Konkordatskirchen

1. Ausgangslage

Die öffentlich-rechtlich anerkannten evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz (ausser Bern-Jura-Solothurn) und das Tessin haben sich mit Vertrag vom 28. November 2002 über ein Konkordat für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrern und ihre Zulassung zum Kirchendienst zusammen geschlossen, in dem sie die Zulassungsbedingungen zum Kirchendienst in ihren Kirchen regeln. Vorbehalten bleiben Regelungen zur Erteilung kantonaler Ordinationen. Die Ausbildung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer einer Konkordatskirche wird in der Ausbildungsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 23. Mai 2008 geregelt ("Ausbildungsordnung"). Diese hält fest: "Die Ausbildung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer einer Konkordatskirche umfasst einen universitären und einen kirchlichen Teil. Diese bilden zusammen eine didaktische Einheit." (§2 der Ausbildungsordnung).

Die universitäre Ausbildung umfasst gemäss Ausbildungsordnung §3 ein Bachelor- und ein Masterstudium in den Hauptdisziplinen der Theologie. Die theologischen Master-Abschlüsse der Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich bilden den Referenzpunkt für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an anderen Hochschulen.

Alle Studierenden der Theologie, die beabsichtigen in den kirchlichen Dienst einer Konkordatskirche zu treten, haben sich im ersten Semester ihres Studiums – gleichgültig wo sie ihr Studium antreten – bei ihrer zuständigen Konkordatskirche als Studierende anzumelden und haben sicherzustellen, dass sie gemäss Ordnungen des Konkordats zur Eignungsabklärung, zum Ekklesiologisch-praktischen Semester und zu allen weiteren Ausbildungselementen rechtzeitig angemeldet sind und dazu die notwendigen Bedingungen erfüllen. Die Ordnungen des Konkordats sind zu finden unter www.bildungkirche.ch. Die kirchliche Ausbildung umfasst

- a) das Mentorat
- b) die Eignungsabklärung
- c) das Ekklesiologisch-Praktische Semester
- d) das Lernvikariat
- e) die Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren.

Gemäss §3 Ausbildungsordnung des Konkordats gelten als Referenzpunkt für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen die theologischen Master-Abschlüsse (gemeint: im Vollstudium) der Theologischen Fakultäten Basel und Zürich. Das heisst, die Absolventen und Absolventinnen anderer Hochschulen mit Berufsziel "reformierter Pfarrer/reformierte Pfarrerin" können ihre Studienleistungen auf Äquivalenz prüfen lassen.

Das Begehren der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule (STH Basel) in Riehen, die STH Basel mit den Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich gleichzustellen wurde von der Ausbildungskommission zuletzt am 10. September 2008 und der Konkordatskonferenz am 5. Dezember 2008 zur Kenntnis gebracht. Stattdessen wurde eine Handreichung für Studierende an der STH Basel erarbeitet, welche die Umrechnung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Fakultäten Zürich und Basel regelt. Diese Handreichung wurde durch das Büro der Konkordatskonferenz am 14. September 2010 beschlossen.

Die Akkreditierung der STH Basel und ihres Studiengangs Master of Theology als universitäre Hochschule durch die Schweizerische Universitätskonferenz im November 2014 hat eine neue Ausgangslage geschaffen. Nun kann das Konkordat den Studienabschluss der STH Basel – wie schon im Beschluss von 2008 in Aussicht gestellt – als grundsätzlich äquivalent betrachten. Das heisst, ein zusätzlicher Masterabschluss in Zürich oder Basel ist nicht mehr notwendig.

Bei akademisch äquivalenten Studiengängen legt das Konkordat eine Auflage für Studien fest. Das Ziel dieser Studien ist, Kandidaten und Kandidatinnen für das reformierte Pfarramt vertraut zu machen mit wesentlichen theologischen Fachkompetenzen im reformierten Raum. Die Erfüllung dieser Auflage gehört zu den kirchlichen Voraussetzungen für das Vikariat.

2. Zusätzliche Studienleistungen für STH-Studierende

2.1. Umfang der zusätzlichen Studienleistungen

Die Erfüllung folgender Auflagen sind für Studierende der STH Basel zusätzliche – nebst den in den Ordnungen festgelegten - Voraussetzung zur Aufnahme in das Lernvikariat:

- Studien an der Theologischen Fakultät Basel oder Zürich im Bachelorstudium: 25-35 ECTS-Punkte
- Studien an der Theologischen Fakultät Basel oder Zürich im Masterstudium: 25-35 ECTS-Punkte
- **Total Voraussetzung zur Aufnahme ins Lernvikariat** **60 ECTS-Punkte**

2.2. Absolvierung der Studienleistungen

Diese insgesamt 60 ECTS-Punkte können entweder

- in Form einer Doppelimmatrikulation an der Uni Basel und an der STH Basel absolviert werden. ECTS-Punkte, die an der Theologischen Fakultät Basel erworben werden, können durch die STH Basel anerkannt werden. Damit kommt es zu keiner Verlängerung des STH-Studiums.¹⁾

Oder sie werden absolviert

- Nach dem Masterabschluss der STH Basel an der Theologischen Fakultät Basel oder Zürich.

2.3. Inhalt der Studienleistungen

Die 60 ECTS-Punkte müssen in Absprache mit dem Studiendekan absolviert werden in folgenden vier Pools:

Pool A: Praktische Theologie	16 ECTS
Pool B: exegetische Fächer (AT/NT)	12 ECTS
Pool C: Systematische Theologie	12 ECTS
Pool D: Wahlbereich	20 ECTS

3. Übergangsbestimmungen

Die STH Basel hat anlässlich der Umstellung auf das Bologna-Modell eine Studienreform durchgeführt, die 2012 Abschlüsse nach neuer Ordnung erlaubt. Sie weicht nur unwesentlich von dem aktuellen, akkreditierten Curriculum ab. Deshalb ist es angebracht, mit Absolventen und Absolventinnen seit 2012 sur dossier ähnlich zu verfahren wie oben skizziert. Voraussetzung ist eine individuelle Äquivalenzprüfung durch die Ausbildungskommission des Konkordats. Für Abschlüsse vor 2012 kann keine Äquivalenz garantiert werden.

- Studienabschlüsse lic. theol. STH Basel vor 2012: Es kann keine Äquivalenz garantiert werden! Im Normalfall: Erlangung eines Masterabschlusses an der Universität Basel oder Zürich unter Anrechnung der Vorleistungen an der STH Basel notwendig.
- Studienabschluss Master of Theology STH Basel ab 2012 bis Ende 2014: Prüfung der Äquivalenz sur dossier und individuelle Festlegung der Auflagen in Form von ECTS-Punkten – analog zu den oben skizzierten Regelungen. Normalfall: Äquivalenz ist gegeben.
- Studienabschluss STH Basel ab 2015: Die oben beschriebene Regelung wird angewendet. Vor Eintritt in das Lernvikariat ist jeweils per Ende Frühjahrs-Semester (bis spätestens 31. Juli) der schriftliche Leistungsnachweis der theologischen Fakultät Basel oder Zürich über 60 ECTS-Punkten in den vier Pools zu erbringen.

4. Inkraftsetzung

Das Büro der Konkordatskonferenz hebt die bisher geltende Handreichung für Studierende an der STH Basel per 31. Dezember 2015 auf.

Diese Regelung wurde von der Ausbildungskommission des Konkordats am 20. August 2015 genehmigt und wird per 1.1.2016 in Kraft gesetzt.

Diese Regelung wurde von der Konferenz der Konkordatskirchen am 26. November 2015 zur Kenntnis genommen.

Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung ist besorgt, die Studierenden der STH Basel regelmässig über die Zulassungsvoraussetzungen zum Lernvikariat auf geeignetem Weg zu informieren.

Die STH-Leitung informiert regelmässig die STH-Studierenden über die geltenden Regelungen und über die Möglichkeit der individuellen Beratung bei der Arbeitsstelle für die kirchliche Beratung. Alle Unterlagen sind zu finden unter www.bildungkirche.

- 1) *Studierendenrahmenordnung Universität Basel:
IV. Studierende anderer Hochschulen sowie Schülerinnen und Schüler
Studierende im Rahmen eines Abkommens
§ 29. Die Aufnahme Studierender anderer Hochschulen im Rahmen eines Abkommens erfolgt
gemäss den dort festgehaltenen Bestimmungen.
2 Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Kreditpunkte zu erwerben.
Sofern es das Abkommen vorsieht, können die Studierenden an der Universität Basel einen Abschluss
erwerben.
3 Bezahlen die Studierenden an der anderen Hochschule die volle Gebühr, sind sie an der Universität
Basel von dieser in der Regel befreit.
Dieser § müsste ein Abkommen entsprechender Art zwischen STH und Uni Basel eigentlich problemlos
möglich machen.*